



ALLTAGSHILFE

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern Gelegenheit, Fachleuten zu jeweils einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden immer montags an dieser Stelle veröffentlicht.

IN KÜRZE

WOHNSITZ
Ab Sommer 2015 gelten neue Regeln im Erbrecht

Der 17. August 2015 wird für das Erbrecht ein entscheidender Tag. Dann nämlich tritt die EU-Erbrechtsverordnung in Kraft. Bis zu diesem Tag ist das Erbrecht des Staates maßgebend, dessen Staatsangehöriger der Erblasser ist. Ab dem Stichtag bestimmt jedoch der letzte Wohnsitz, welches Erbrecht anzuwenden ist, erläutert Rechtsanwalt Arnd Merschky aus Halle. Lebt also ein deutscher Staatsangehöriger in Spanien und verstirbt am 17. August 2015, so gilt für ihn spanisches Erbrecht. Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass unter anderem Ausschlagungsmöglichkeiten und Pflichtteilsansprüche nach spanischem Recht beurteilt werden müssen. Wer dies verhindern will, kann in seinem Testament eine Rechtswahl treffen, dass deutsches Recht maßgebend bleibt, egal, wo der Erblasser wohnhaft ist. „Da man nicht weiß, wann man verstirbt, sollte man auch jetzt schon die Rechtswahl in Testament aufnehmen und bereits errichtete entsprechend ergänzen“, rät Rechtsanwalt Merschky.

Wer im Alter seinen Wohnsitz ins Warme verlegt, muss im Testament genau festlegen, welches Erbrecht gelten soll.

FOTO: ARCHIV

IMMOBILIEN
Für Ehepartner kann die Erbschaftsteuer entfallen

Wird eine selbst genutzte Wohnimmobilie an einen Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner vererbt, bleibt dies steuerfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass die Immobilie zehn Jahre lang vom Erben selbst zu Wohnzwecken benutzt wird. Wird sie an die Kinder oder an Enkel, deren Eltern bereits gestorben sind, vererbt, fällt ebenfalls keine Erbschaftsteuer an, wenn die Fläche nicht größer als 200 Quadratmeter groß ist. Auch hier gilt die 10-Jahres-Regel. Ist die Immobilie über 200 Quadratmeter groß, muss die darüber liegende Fläche anteilig erbrechtlich versteuert werden. Wird das Haus innerhalb der 10-Jahres-Frist verkauft oder vermietet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Es sei denn, es liegen „zwingende Gründe“ wie etwa Tod oder erhebliche Pflegebedürftigkeit vor, die zur Unterbringung im Pflegeheim zwingt.

MZ-FORUM

NÄCHSTES THEMA:
Weihnachtseinkauf

Beim Leserforum geht es am Donnerstag von 10 bis 12 Uhr um das Einkaufen und Bestellen im Internet und bei Versandhäusern: Wie ist das mit Kaufvertragsabschlüssen, Reklamationsmöglichkeiten und Widerruf? Welche Neuheiten gibt es bei den Rückgabemodalitäten von bestellter Ware? Auf Fragen antworten am Telefon die Juristinnen Gabriele Emmrich und Simone Meisel von der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt.

Rufen Sie an: 0345/5 60 82 18 und -5 60 80 19

Erben und vererben

LESERFORUM Juristen erklären, wie Familien mit einem Testament dem Nachlass-Streit vorbeugen können.

Udo S., Burgenlandkreis: Wie lange habe ich Zeit, das Erbe auszuschlagen?

Antwort: Ab dem Zeitpunkt, an dem der Erbe das Testament zugestellt bekommen hat, gilt eine Frist von sechs Wochen für die Ausschlagung des Erbes. Ist kein Testament vorhanden, beginnt die Frist am Todestag.

Hanna F., Saalkreis: Ich besitze ein Haus mit Grundstück und habe zwei Söhne. Der eine Sohn soll nach meinem Ableben Haus und Grundstück bekommen. Dafür soll er den anderen Sohn auszahlen. Wie regele ich das am besten?

Antwort: Sie können testamentarisch den einen Sohn als Alleinerben einsetzen, sodass Haus und Grundstück nach Ihrem Tod an ihn gehen. Zugunsten des anderen Sohnes können Sie ein Geldvermächtnis anordnen.

Gerd W., Halle: Meine Frau und ich haben ein Berliner Testament aufgesetzt. Danach haben wir uns gegenseitig als Erben eingesetzt und unseren Sohn als Letzterbenden. Angenommen, meine Frau stirbt vor mir: Würde dann unser gemeinsames Haus mir nicht mehr allein gehören, sondern auch unserem Sohn als Letzterbenden? Ich könnte es also gar nicht mehr verkaufen?

Antwort: Nein. Sie könnten im Fall des Ablebens Ihrer Frau das Haus verkaufen und auch den Verkaufspreis komplett verbrauchen. Solange Sie leben, gehört das Haus zu Ihrem Eigentum. Das Recht des Sohnes in Bezug auf Ihr Haus wird erst nach Ihrem Tod in Kraft treten.

Isolde M., Saalekreis: Mein Mann ist jetzt verstorben. Laut Testament bin ich Alleinerbin. Es existieren drei Kinder aus der ersten Ehe meines Mannes. Wie hoch wäre ihr Pflichtteil? Es geht um ein Sparbuch allein auf den Namen meines Mannes in Höhe von 12 000 Euro.

Antwort: Als Alleinerbin erben Sie die 12 000 Euro. Der Pflichtteil für die drei Kinder beträgt je die Hälfte von dem, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge geerbt hätten. Das heißt, die Hälfte der 12 000 Euro geht an Sie (6 000 Euro) und die andere Hälfte zu gleichen Teilen an die drei Kinder (jeweils 2 000 Euro). Der Pflichtteil beträgt die Hälfte davon, sprich 1 000 Euro pro Kind.

Franka M., Bitterfeld-Wolfen: Wie berechnet sich der Pflichtteil?

Antwort: Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des Erbteils, der bei gesetzlicher Erbfolge zugestanden hätte. Er ist vom Erben durch Geldzahlung zu erfüllen. Die Höhe berechnet sich aus dem gesamten Nachlass nach Abzug der Verbindlichkeiten, also aus dem Reinnachlass.

Tina L., Dessau-Roßlau: Mein Mann und ich haben 2001 ein Berliner Testament geschrieben, nach dem unsere beiden Kinder nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen unser Haus erben. Mein Mann ist vor zwei Jahren gestorben. Kann das Berliner Testament noch angefochten werden?

Antwort: Nein, das Berliner Testament kann nicht mehr angefochten werden. Vorausgesetzt, Sie haben es formgerecht erstellt: es handschriftlich aufgesetzt, von beiden Ehegatten unterschrieben, mit Ort und Datum versehen oder aber notariell beurkundet. Gemäß Ihres Berliner Testaments erben Ihre Kinder im ersten Erbgang - also nach dem Tod Ihres Mannes - nichts. Die Kinder könnten ihren Pflichtteil beanspruchen, der je ein Achtel vom Nachlass Ihres Mannes betragen würde. Der Pflichtteil kann vom Zeitpunkt der Kenntnis dessen, dass man Erbe geworden ist, drei Jahre lang geltend gemacht

werden. Im zweiten Erbgang - nach Ihrem Tod - erben Ihre Kinder das Haus zu gleichen Teilen.

Karl H., Wittenberg: Meine kürzlich verstorbene Frau und ich hatten ein Berliner Testament gemacht. Darin haben wir uns gegenseitig als Erben eingesetzt, unsere Kinder als Schlusserben. Zudem haben wir einen Passus aufgenommen, nach dem „der überlebende Ehegatte frei verfügen kann“. Nun möchte ich, dass unser Sohn unser Haus bekommt, da er sich intensiv um mich kümmert, hingegen unsere Tochter so gut wie gar nicht. Kann ich das Testament dahingehend ändern?

Antwort: Grundsätzlich ist ein gemeinsames Testament nach dem Tod des einen Ehegatten nicht mehr abänderbar. Es sei denn, es ist in dem gemeinsamen Testament festgeschrieben, dass der überlebende Ehegatte anderweitig verfügen kann. Ob die von Ihnen und Ihrer Frau diesbezügliche Formulierung rechtskräftig ist, hängt von der Exaktheit dieser Regelung ab. Das wird von den Nachlassgerichten geprüft. Einige Nachlassgerichte monieren, dass eine solche Formulierung des Überlebenden betreffend des Zusatzes „von Todes wegen verfügen kann“ bedarf.

Gisela T., Saalekreis: Meine Tante ist 1989 verstorben. Sie hat mich als Alleinerbin eingesetzt, andere Verwandte gibt es nicht. Ich habe einen Erbschein, bin dem aber nicht nachgegangen, da meine Tante kein Vermögen hatte. Per Zufall

erfahre ich jetzt, dass meine Tante ein Flurstück von eineinhalb Hektar besaß. Da ich es geerbt habe, könnte ich das Ackerland verkaufen? Müsste ich das Finanzamt informieren?

Antwort: Da Sie das Flurstück geerbt haben, sollten Sie eine Grundbuchberichtigung veranlassen. Danach sind Sie Eigentümerin des Ackerlandes und können es verkaufen. Der Verkauf muss notariell geschehen. Nur wenn der Verkaufserlös mehr als 20 000 Euro beträgt, kann in Ihrem Fall Erbschaftsteuer anfallen.

Maxi B., Merseburg: Wie lange dauert eine Testamentseröffnung?

Antwort: Das ist von Nachlassgericht zu Nachlassgericht unterschiedlich. Im konkreten Fall empfiehlt es sich, nach einiger Zeit telefonisch nachzufragen.

Eva T., Halle: Der Mann meiner Mutter ist verstorben. Im Testament,

EXPERTEN

Am Telefon haben Auskunft gegeben:



Arnd Merschky, Fachanwalt für Erbrecht in Halle



Dr. Barbara Lilie, Notarin in Halle

FOTOS: KERSTIN METZE



Mathias Pelz, Fachanwalt für Erbrecht in Eisleben

das wir nicht kennen, ist höchstwahrscheinlich sein Sohn als Alleinerbe angegeben. Falls das so ist, könnte meine Mutter gegenüber dem Sohn einen Pflichtteil geltend machen? Keiner weiß so recht, wo der Sohn wohnt. Wer ermittelt das?

Antwort: Das Testament muss beim Nachlassgericht eingereicht werden. Dieses versucht, den Erben zu ermitteln. Bleibt das ergebnislos, wird ein Nachlasspfleger eingesetzt. Er sichtet den Nachlass und ermittelt den Erben. Sollte der Sohn der Alleinerbe sein, hätte Ihre Mutter ihm gegenüber einen Pflichtteilsanspruch.

Silvia P., Eisleben: Braucht man einen Erbschein, wenn

man im Testament genannt wird?

Antwort: So weit es sich bei dem Erbe um Immobilien handelt, ist in jedem Fall ein Erbschein notwendig, wenn das Testament handschriftlich errichtet wurde. Manchmal verlangen ihn auch Banken, wenn es um Konten geht.

Christa K., Salzwedel: Ich besitze ein Haus mit Grundstück. Da ich zwei Söhne habe, möchte ich, dass der eine Haus und Grundstück bekommt und der andere mit Geld ausgezahlt wird. Das möchte ich bereits zu meinen Lebzeiten regeln. Wie ginge das am besten?

Antwort: Haus- und Grundstücksverkäufe müssen notariell beurkundet werden. Sie können mit Hilfe eines Notars dem einen Sohn Haus samt Grundstück überschreiben. Und zugleich in dem Vertrag festlegen, dass der andere Sohn als Gegenleistung einen bestimmten Betrag erhält und keinen Pflicht-

teilsanspruch mehr geltend macht. Mit Blick auf Ihre Absicherung sollten Sie in Erwägung ziehen, sich ein lebenslanges Wohnrecht in dem Haus zu sichern. Oder Sie überdenken Ihr Vorhaben noch einmal und entscheiden sich für eine testamentarische Variante. Damit ständen Sie in finanzieller Hinsicht auf der sicheren Seite.

Ulrich W., Halle: Wir waren nicht verheiratet. Meine Lebenskameradin ist vor drei Jahren gestorben und hat ihren Neffen als Erben eingesetzt. Hätte ich einen Pflichtteilsanspruch?

Antwort: Nach dem gesetzlichen Erbrecht haben Sie keinen Pflichtteilsanspruch. Er gilt nur für Ehegatten, nicht aber für Lebensgefährten, also Nichtverheiratete. Damit Ihnen etwas zukommen kann, hätte Ihre Lebenskameradin Sie als Erben einsetzen müssen.

Marta S., Mansfelder Land: Kann die Mutter den Sohn enterben, weil er sie bedroht hat und gesagt hat, dass er sie totschlagen wollte? Kann sie auch den Pflichtteil entziehen?

Antwort: Die Mutter kann auch einen Sohn enterben. Das muss testamentarisch geschehen, indem sie hier einen anderen als ihren Sohn als Erben einsetzt. Sie müsste im Testament festhalten, dass sie ihren Sohn enterbt und ihm den Pflichtteil entzieht. Zunächst: Der Pflichtteil steht gesetzlich zu. Allerdings gibt es gesetzlich normierte Pflichtteil-Entziehungsgründe. Dazu zählen laut Paragraph 233 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn der Erbe dem Erblasser nach dem Leben trachtet, wenn schwere körperliche Misshandlungen stattgefunden haben, er sich des Verbrechens schuldig macht oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde. Wirksam werden Pflichtteil-Entziehungsgründe nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aber nur dann, wenn sie detailliert geschildert und mit Datum benannt im Testament stehen.

Ute T., Mansfeld-Südharz: Mein Mann ist verstorben. Wir haben zwei Söhne. Ich habe einen Erbschein beantragt und muss den Wertermittlungsbogen ausfüllen. Uns gehört gemeinsam ein Grundstück im Wert von 25 000 Euro. Auf dem alleinigen Sparbuch meines Mannes stehen 39 000 Euro. Wie hoch ist der Nachlass meines Mannes?

Antwort: Der Nachlass Ihres Mannes beträgt 51 500 Euro (39 000 + 12 500 Euro). Zum Todestag Ihres Mannes gehört die eine Hälfte des Grundstückes Ihnen, die andere Hälfte Ihrem Mann. Demzufolge kommen zu dem Sparkonto Ihres Mannes 12 500 Euro aus der halben Grundstückshälfte hinzu.

Mona P., Dessau-Roßlau: Mein Mann und ich sind beide 78 Jahre alt, wir haben einen Sohn. Neben

unserem Barvermögen besitzen wir eine Eigentumswohnung. Brauchen wir ein Testament? Es bekommt doch sowieso alles unser Sohn.

Antwort: Ganz so einfach ist das nicht. Nehmen Sie an, Sie haben kein Testament gemacht und Sie sterben vor Ihrem Mann. In dem Fall bilden Ihr Mann und Ihr Sohn eine Erbengemeinschaft. Ihr Eigentumsanteil an der Wohnung fällt in den Nachlass und wird zu gleichen Teilen an Ihren Mann und Sohn vererbt. Damit wird Ihr Sohn automatisch als Miteigentümer in das Grundbuch eingetragen und kann frei über seinen Wohnungsanteil verfügen, darüber müssen Sie sich im Klaren sein. In Ihrem Fall spricht vieles für ein Berliner Testament, in dem Sie sich und Ihren Mann gegenseitig als Erben und Ihren Sohn als Schlusserben einsetzen.

Erna W., Wittenberg: Wir haben zwei Söhne, von dem der ältere jetzt gestorben ist. Er hat Kinder, zu denen wir nie Kontakt hatten, die sich jetzt aber bei uns melden. Wir denken, sie wollen später unser Haus. Unser Besitz soll aber nach unserem Tod allein an unseren zweiten Sohn gehen. Wie können wir das regeln?

Antwort: Sie sollten sich unbedingt rechtlich beraten lassen und ein Testament erstellen. Ratsam ist ein Berliner Testament, in dem Sie sich und Ihren Mann gegenseitig als Erben und Ihren zweiten Sohn als Schlusserben einsetzen. Damit stellen Sie sicher, dass die Enkel lediglich den Anspruch auf ihren Pflichtteil haben. Dieser muss immer in Geld erfüllt werden. Die zweite Möglichkeit ist, Ihr Haus bereits jetzt Ihrem zweiten Sohn zu übertragen, denn die Pflichtteil-Ergänzungsansprüche schmelzen bei einer Schenkung jährlich ab. Das heißt, je mehr Zeit vergeht, umso weniger muss an die Kinder Ihres verstorbenen Sohnes ausgezahlt werden.

Roswitha G., Südharz: Mein Mann und ich sind 75 Jahre alt. Wir haben ein Haus mit Grundstück. Unsere zwei Kinder sind beide geschieden. Zu unseren Enkeln haben wir keinen Kontakt. Wenn jetzt eines unserer Kinder stirbt, wollen wir alles unserem zweiten Kind vermachen und unsere Enkel vom gestorbenen Sohn sollen nichts bekommen. Wie können wir das regeln?

Antwort: Dies können Sie nur in einem Testament festhalten. Denn sonst würden die Enkel als Ersatz-erben für Ihr Kind eintreten und dieselben Ansprüche haben. Mit einem Testament können Sie regeln, dass Ihren Enkeln lediglich der Pflichtteilsanspruch bleibt.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.

mz-web.de

Alle MZ-Leserforen zum Nachlesen finden Sie unter:
www.mz-web.de/leserforum